

# Grüne Jugend Darmstadt und Darmstadt-Dieburg

## Geschäftsordnung des Kreisschiedsgerichts nach § 7 (3) der Satzung

### **§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts**

Das Kreisschiedsgericht wird nach § 7 der Satzung der Grünen Jugend Darmstadt und Darmstadt-Dieburg (GJDADI) gewählt.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern der GJDADI unter sich;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der GJDADI, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GJDADI;
- die Entscheidung über Ausschlussanträge;
- Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
- und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- die Kreismitgliederversammlung oder der Vorstand,
- 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- jedes Mitglied der GJDADI, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

### **§4 Frist**

1. Die Frist zur Anrufung des Kreisschiedsgerichtes beträgt:
  1. Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich richtet gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen der GJDADI oder einer der Gliederungen durch die sich der/die Betroffene beeinträchtigt fühlt: 4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;
  2. Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere bei Ausschlüssen: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidung den Betroffenen schriftlich zugestellt wurde;
2. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
3. Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen zwischen Organen, Gliederungen oder Mitgliedern der GJDADI untereinander, sowie in sonstigen nicht unter Abs.1 genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Emailadresse des Kreisschiedsgerichts gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

## § 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Das Kreisschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
  - Verwarnung,
  - Enthebung aus einem Amt bis zur nächsten regulären Wahl,
  - Ausschluss aus einer Kreismitgliederversammlung
  
2.
  - a) Das Kreisschiedsgericht kann außerdem eine Empfehlung für folgende Ordnungsmaßnahmen an die Kreismitgliederversammlung stellen:
    - Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
    - Ausschluss aus der GJDADI
  
  - b. Nur wenn die Empfehlung eine einfache Mehrheit in der Kreismitgliederversammlung erhält, kann sie vom Kreisschiedsgericht umgesetzt werden. Der Schutz der anrufenden Person steht hierbei an erster Stelle.

## § 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzulegen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Kreisschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll.
2. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden.
3. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
  - a) Falls das Kreisschiedsgericht aus 2 oder weniger Mitgliedern besteht, bekommt die Mitgliederversammlung eine Stimme bei dem Befangenheitsantrag.
4. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand umgehend zuzuleiten.
5. Das Kreisschiedsgericht benötigt eine 2/3 – Mehrheit für Beschlüsse.
6. Bei Uneinigkeit kann, mit Zustimmung der anrufenden Person, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einer Stimme hinzugezogen werden.

Beschluss des Kreisschiedsgerichts vom 15.07.21  
Mareike Weigand, Lars Kleinschmidt